

Ausfertigung

BI W 288/05
BLK O 6/05
(Landgericht Meiningen)



THÜRINGER OBERLANDESGERICHT

Beschluss

In dem Verfahren

Beteiligte zu 1)

und der

Beteiligte zu 2)

zu 1) und 2) bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Anders u. Thomé,
Bischofstraße 120, 47809 Krefeld

gegen

den Freistaat Thüringen,
vertreten durch das Thüringer Landesverwaltungsamt,
dieses vertreten durch den Präsidenten,
Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Beteiligter zu 3)

und die
DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer
Herrn Hans Jörg Klofat und Herrn Hans Jörg Kleffner,

Zimmerstraße 54, 10177 Berlin

Beteiligte zu 4)

bevollmächtigt:

hat der Senat für Baulandsachen des Thüringer Oberlandesgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Müller, den Richter am Oberlandesgericht Giebel und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Preetz

am 9. Juni 2005 **b e s c h l o s s e n**:

Die sofortige Beschwerde der Beteiligten zu 1) und 2) gegen den Beschluss des Landgerichts Meiningen vom 17. Mai 2005 (Az.: BLK O 6/05) wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten zu 1) und 2) haben die Kosten des Verfahrens zu gleichen Teilen zu tragen.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 1.680,- Euro festgesetzt.

G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde ist gemäß § 17 a Abs. 4 Satz 3 GVG i.V.m. § 221 Abs. 1 BauGB und § 567 Abs. 1 und 2 ZPO statthaft und auch im Übrigen zulässig.

Die Beschwerde hat jedoch in der Sache keinen Erfolg, denn das Landgericht hat zu Recht entschieden, dass für das vorliegende Verfahren der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten (Bauandgerichten) gegeben ist.

Gegenstand des Verfahrens ist der von den Beteiligten zu 1) und 2) gestellte Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen den nach § 18f Bundesfernstraßengesetz (FStrG) ergangenen Beschluss des Beteiligten zu 3) vom 27. April 2005, mit dem die Beteiligte zu 4) vorzeitig in den Besitz mehrerer Grundstücksflächen eingewiesen worden ist.

Das Landgericht hat zutreffend ausgeführt, dass im vorliegenden Fall der Verwaltungsrechtsweg nach § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO nicht gegeben ist, weil die angegriffene Besitzeinweisung eine Bundesfernstraße betrifft, die vom Anwendungsbereich des § 1 Nr. 2 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz (VerkPBG) erfasst wird. Nach § 9 Abs. 3 VerkPBG in der nach Art. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2695) am 1. Januar 2000 in Kraft getretenen Fassung gelten für das gerichtliche Verfahren zur Überprüfung der Entscheidungen der Enteignungsbehörde - hier der vorzeitigen Besitzeinweisung nach § 18f FStrG - die §§ 217 bis 231 BauGB entsprechend, soweit keine landesrechtlichen Regelungen bestehen. Nach § 217 Abs. 1 Satz 1 BauGB kann eine Besitzeinweisung nur durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden, über den nach § 217 Abs. 1 Satz 4 BauGB das Landgericht – Kammer für Baulandsachen – entscheidet.

Im Freistaat Thüringen existiert keine landesrechtliche Regelung, die abweichend von § 9 Abs. 3 VerkPBG den Verwaltungsrechtsweg gegen Entscheidungen der Enteignungsbehörde wieder herstellt. In Betracht kommt insoweit nur § 5 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (ThürAGVwGO), denn auch das Thüringer Enteignungsgesetz (ThürEG) weist die Überprüfung von Entscheidungen der Enteignungsbehörde grundsätzlich den ordentlichen Gerichten (Baulandgerichten) zu (vgl. § 44 Abs. 1 ThürEG). Nach § 5 ThürAGVwGO entscheidet indes das Thüringer Oberverwaltungsgericht im ersten Rechtszug auch über Streitigkeiten, die Besitzeinweisungen in den Fällen des § 48 Abs. 1 Satz 1 VwGO betreffen; zu diesen Fällen zählen Planfeststellungsverfahren für den Bau oder die Änderung von Bundesfernstraßen (vgl. § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 VwGO).

§ 5 ThürAGVwGO beruht allerdings auf dem Vorbehalt in § 48 Abs. 1 Satz 3 VwGO und setzt – ebenso wie § 48 VwGO selbst (vgl. Bier in Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO [Loseblattsammlung, Stand September 2004, § 48, Rdnr.5) – voraus, dass der Verwaltungsrechtsweg für die betreffende Streitigkeit bereits eröffnet ist. Dies folgt einerseits bereits aus der amtlichen Überschrift der Bestimmung („Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts im ersten Rechtszug“) und andererseits aus der Begründung des maßgebenden Gesetzentwurfs (LT-Drucks. 1/11513, S. 10). Danach hat der Landesgesetzgeber „wegen des Sachzusammenhangs mit den Hauptsacheentscheidungen in Großverfahren (§ 48 Abs. 1

Satz 1 VwGO)" von der in § 48 Abs. 1 Satz 3 VwGO eingeräumten Ermächtigung Gebrauch gemacht und die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts auch für Besitzeinweisungsstreitigkeiten begründet. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs dient die Regelung auch der Beschleunigung der Gerichtsverfahren bei bedeutsamen Investitionsvorhaben; sie stellt mithin keine originäre Bestimmung über den Rechtsweg dar.

Eine andere Entscheidung ist auch nicht im Hinblick auf den Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 11. März 1999 – 2 EO 1247/98 – (NVwZ-RR 1999, 488) geboten. Dort ist ausgeführt, das Landgericht habe „wohl zutreffend“ die eine vorzeitige Besitzeinweisung bei dem Bau einer Straßenbahn betreffende Streitigkeit an das Thüringer Oberverwaltungsgericht verwiesen. Zur Begründung hat das Oberverwaltungsgericht Bezug genommen auf die Entscheidung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 28. März 1996 (SächsVBl. 1997, 13), das indes seine Auffassung, für Streitigkeiten über vorzeitige Besitzeinweisungen nach § 18f FStrG sei – ausgehend vom sächsischen Landesrecht - der Verwaltungsrechtsweg gegeben, inzwischen aufgegeben hat (vgl. Beschluss vom 24. Februar 2000 – 1 D 5/00 -).

Dass es – wie die Beteiligten zu 1) und 2) weiter geltend machen - möglicherweise sachgerecht wäre, Streitigkeiten der vorliegenden Art den Verwaltungsgerichten zu belassen, rechtfertigt gleichfalls keine andere Entscheidung. Nichts anderes gilt, soweit die Beteiligten zu 1) und 2) rügen, für § 5 ThürAGVwGO verbleibe bei der vom Landgericht vorgenommenen – und durch den erkennenden Senat geteilten – Auslegung der Vorschrift jedenfalls für den Bereich der Bundesfernstraßen kein Anwendungsbereich. Daraus kann nicht geschlossen werden, die Vorschrift sei insgesamt obsolet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 221 Abs. 1 BauGB i.V.m. §§ 97 Abs. 1, 100 Abs. 1 ZPO.

Die Festsetzung des Beschwerdewertes beruht auf § 221 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 ZPO. Der Senat bemisst den Wert der sofortigen Beschwerde gegen die Vorabentscheidung über die Zulässigkeit des beschrifteten Rechtsweges mit einem Drittel des Hauptsachewertes (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 20. April 1994 – 5 W 6/94 – zitiert nach JURIS). Der Wert des Hauptsacheverfahrens – das Eilverfahren über die vorzeitige Besitzeinweisung – bestimmt sich nach dem Verkehrswert der in

Anspruch genommenen Grundstücke, der zunächst auf 20 % zu ermäßigen und im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nochmals zu halbieren ist (vgl. ThürOVG, Beschluss vom 11. März 1999 – 2 EO 1247/98 – (NVwZ-RR 1999, 488). Der Wert der hier in Anspruch genommenen Grundstücksflächen beträgt nach dem in dem Verfahren BLK O 7/05 vorgelegten Verkehrswertgutachten jedenfalls nicht weniger als 50.400,- Euro. 20 % davon ergeben einen Betrag von 10.080,- Euro, die Hälfte davon 5.040,- Euro. Ein Drittel davon ergibt den festgesetzten Betrag in Höhe von 1.680,- Euro.

Müller

Giebel

Preetz



Ausfertigung stimmt mit der
Urschrift überein

lena, den

Urkundensammlin
der Geschäftsstelle